



Amtsblatt

für den Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa
Amtske topjeno za Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa



Jahrgang 13 · Forst (Lausitz)/Baršć (Lužyca), den 29. Juli 2020 · Nummer 08

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHER TEIL

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa vom 28. Juli 2020	Seite 1
Errichtung und Betrieb einer Energie- und Verwertungsanlage (EVA) in 03185 Teichland OT Neuendorf	Seite 1

AMTLICHER TEIL

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa vom 28. Juli 2020

Mit Bekanntmachung vom 08. Mai 2020 des Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa und vom 15. Mai 2020 der Stadt Spremberg wurde ein Erörterungstermin zu dem Vorhaben des Zweckverbandes Industriepark Schwarze Pumpe, An der Heide/Straße A-Mitte in 03130 Spremberg für den 11. August 2020 um 13:00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus des Ortsteiles Heidemühl, Haidemühlerstr. 35, 03130 Spremberg angekündigt.

Der Antrag auf Änderung und Erweiterung der Abwasserbehandlungsanlage I wurde vom 25. Mai bis einschließlich 26. Juni 2020 in der Kreisverwaltung und der Stadt Spremberg öffentlich ausgelegt. Unter Ausübung des uns eingeräumten Ermessens gemäß § 10 Abs. 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes **findet der anberaumte Erörterungstermin nicht statt.**

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432) geändert worden ist.

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882) geändert worden ist.

Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa
Fachbereich Bauordnung

Errichtung und Betrieb einer Energie- und Verwertungsanlage (EVA) in 03185 Teichland OT Neuendorf

Korrigierte Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
und des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Untere Wasserbehörde
Vom 28. Juli 2020

Die Firma Lausitz Energie Bergbau AG, Leagplatz 1 in 03050 Cottbus beabsichtigt eine Anlage zur Verwertung fester nicht gefährlicher Abfälle mit brennbaren Bestandteilen durch Verbrennung (Energie- und Verwertungsanlage - EVA) mit einer Durchsatzkapazität von 66 Tonnen je Stunde (t/h) auf dem Grundstück in 03185 Teichland OT Neuendorf in der Gemarkung Neuendorf, Flur 5, Flurstücke 115, 102 und 103 zu errichten und zu betreiben.

Für das Vorhaben wurde darüber hinaus eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 8 und 9 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zur Benutzung eines Gewässers bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa beantragt. Gegenstand dieses Verfahrens ist das bauzeitliche Entnehmen und Ableiten von Grundwasser.

IMPRESSUM

Herausgeber:

Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa – Der Landrat –

Verantwortlich:

Landrat des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa,
Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Lužyca),
Tel.: 03562 986-10006, Fax: 03562 986-10088
www.landkreis-spree-neisse.de, E-Mail: pressestelle@lkspn.de

Das Amtsblatt für den Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Amtske topjeno za Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa erscheint nach Bedarf in elektronischer Form unter www.lkspn.de/Aktuelles aus dem Landkreis/Amtsblatt.

Der Versand von Einzelexemplaren kann auf Anforderung unter pressestelle@lkspn.de per E-Mail bzw. unter der Telefonnummer 03562 986-10006 auf dem Postweg erfolgen.

Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Für den bei der unteren Wasserbehörde gestellten Erlaubnisantrag ergibt sich die Verpflichtung zur Einbeziehung in die Umweltverträglichkeitsprüfung aus § 11 WHG.

Die Anlage dient der thermischen Verwertung von Ersatzbrennstoffen (EBS), die sich aus kommunalen und gewerblichen Abfällen unter Beimischung von Klärschlamm zusammensetzen, in zwei baugleichen Verbrennungslinien mit einer maximalen Feuerungswärmeleistung von jeweils 110 MWth (in Summe 220 MWth).

Die Anlage ist mit folgenden Betriebseinheiten geplant:

- Anlieferung und Lagerung der EBS mit einer Lagerkapazität von 11 780 Tonnen (t)
 - 8 400 t Brennstoffbunker
 - 3 000 t Ballenlager
 - 380 t Klärschlamm im Lagersilo
- Rostfeuerung inklusive Dampferzeugung der Linie 1 und Linie 2
 - Feuerungswärmeleistung 2 x 110 MWth
- Rauchgasreinigungsanlagen der Linie 1 und Linie 2
 - Ableitung der Rauchgase über einen zweizügigen Schornstein (Höhe 62 m)
- Energieerzeugung
 - Dampfsystem mit Dampfdruckstufen
 - Turbogenerator mit Kondensationsentnahmeturbine mit Luftkondensator
- Nebenanlagen
 - Betriebsmittelbereitstellung
 - Wassermanagement
 - Druckluftherzeugung
 - Waage für die Anlieferung/Abfuhr
 - Grundstücksentwässerungsanlage.

Für das Vorhaben wurde eine erste Teilgenehmigung nach § 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) beantragt. Diese umfasst die Errichtung der baulichen Anlagen mit Ausnahme der Dampfkesselanlage. Gegenstand einer weiteren Teilgenehmigung sollen die Errichtung der Dampfkesselanlage sowie der Betrieb der Gesamtanlage sein.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Anlage der Nummern 8.1.1.3 GE und 8.12.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 8.1.1.2 X der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Das Vorhaben fällt gemäß § 3 der 4. BImSchV unter die Industrieemissions-Richtlinie.

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im Juni 2024 vorgesehen.

Auslegung

Die vom 1. Juli 2020 bis einschließlich 31. Juli 2020 ausgelegten Antragsunterlagen für das Vorhaben wurden durch die Antragsunterlagen für die wasserrechtliche Erlaubnis und den Bericht zur Biotopkartierung der Vorhabenfläche ergänzt und bedürfen daher einer erneuten Auslegung.

Der gesamte Antrag nach § 4 BImSchG und der beim Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa gestellte Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis sowie weitere entscheidungserhebliche Unterlagen werden vom 31. Juli 2020 bis einschließlich 31. August 2020 im zentralen UVP-Portal des Landes Brandenburg veröffentlicht (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG): <https://www.uvp-verbund.de/bb>.

Die veröffentlichten Unterlagen enthalten neben einer Kurzbeschreibung mit allgemein verständlicher, nichttechnischer Zusammenfassung der Angaben zum Standort, zum Vorhaben und zu den zu erwartenden Umweltauswirkungen auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit. Dieser Umweltbericht enthält insbesondere Angaben zu den Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch (Luftschadstoffe, Lärm, Geruch), Fläche und Boden, Wasser, Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt (Brutvögel, Zauneidechse) und die Flora-Fauna-Habitat-Gebiete. Insbesondere sind folgende Fachgutachten und Berichte einzusehen:

- Immissionsprognose Luftschadstoffe
- Schornsteinhöhenberechnung
- Geruchsimmissionsprognose
- Schallimmissionsprognose
- Unterlage zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung
- Flora-Fauna-Habitat-(FFH)-Vorprüfung gemäß § 34 Bundes-Naturschutzgesetz für FFH-Gebiete und das Europäische Vogelschutzgebiet
- Bericht zur Biotopkartierung der Vorhabenfläche
- Bauantragsunterlagen mit Brandschutzkonzept.

Darüber hinaus werden im oben genannten Zeitraum die Antragsunterlagen für beide Verfahren im

- Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus
 - Amt Peitz, Bürgerbüro, Schulstraße 6 in 03185 Peitz und
 - Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Heinrich-Heine-Straße 1, Raum B 2.20 in 03149 Forst (Lausitz)
- ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden (zusätzliches Informationsangebot nach § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG).

Hinweis: Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für die Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen eine vorherige telefonische Anmeldung unter den Nummern im Landesamt für Umwelt unter 0355 49911421 oder per E-Mail: T12@lfu.brandenburg.de, im Amt Peitz unter 035601 38191 oder per E-Mail: buergerbuero@peitz.de und im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa unter 03562 98617016 oder per E-Mail: umweltamt@lkspn.de notwendig.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 31. Juli 2020 bis einschließlich 30. September 2020** unter Angabe der Vorhaben-ID 40.003.01/20 schriftlich

- beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder elektronisch an die E-Mail-Adresse: T12@lfu.brandenburg.de,
 - beim Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Untere Wasserbehörde, Heinrich-Heine-Straße 1 in 03149 Forst (Lausitz) oder elektronisch an die E-Mail-Adresse: umweltamt@lkspn.de sowie
 - beim Amt Peitz, Bauamt, Schulstraße 6 in 03185 Peitz oder elektronisch an die E-Mail-Adresse: bauamt@peitz.de
- erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für die Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter: <https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

Einwendungen gegen die wasserrechtliche Erlaubnis können bei den vorbezeichneten Behörden zudem auch zur Niederschrift erhoben werden.

Die bereits im Rahmen der Bekanntmachung des Vorhabens vom 23. Juni 2020 frist- und formgerecht erhobenen Einwendungen (Einwendungsfrist vom 1. Juli 2020 bis einschließlich 31. August 2020) behalten ihre Gültigkeit.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 4. November 2020**. Dieser Termin dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Dazu wird denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen gegenüber der Genehmigungsbehörde und dem Antragsteller zu erläutern. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin am folgenden Werktag fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Veranstaltungsort wird gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

Eine Eingangsbestätigung auf die schriftlichen oder per E-Mail erhobenen Einwendungen wird nicht vorgenommen. Bei Verwendung des Einwendungsportals erfolgt eine automatische Eingangsbestätigung.

Eine gesonderte Einladung zum Erörterungstermin erfolgt nicht.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Zustellung der Entscheidung zum Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis an die Einwender und Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, über deren Stellungnahme entschieden worden ist, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 253 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846)

Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - BbgUVPG) vom 10. Juli 2002 (GVBl. I Nr. 7, S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I Nr. 37)

**Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd**

**Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa
Der Landrat**

ENDE DES AMTLICHEN TEILS